

01.10.90

VP - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher
Güter (GGKostV)

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP

1. Eingangsformel

In der Eingangsformel ist das dritte Tired wie folgt zu
fassen:

"- des durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1970
(BGBl. I S. 805) eingefügten § 34a des Fahrlehrergeset-
zes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) und"

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

Ausgeliefert am 01. OKT. 1990

VP 2. Artikel 2 Abs. 3

In Artikel 2 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 2 Abs. 3 sollen die Nummer 44 der Anlage und die Nummer 16 des Anhangs zur Kostenverordnung vom 13. Februar 1985 (BGBl. I S. 376), geändert durch die Verordnung vom 13. September 1989 (BGBl. I S. 1666), aufgehoben werden. Tatsächlich gemeint sind aber die Nummer 44 der Anlage und die Nummer 16 des Anhangs zur Kostenverordnung vom 13. Februar 1985. Diese beiden Nummern sind bereits durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 13. September 1989 aufgehoben worden. Die Nummer 44 der Anlage und die Nummer 16 des Anhangs zur Kostenverordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung betreffen nicht die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, sondern das Seelotswesen. Diese beiden Nummern sollen nicht aufgehoben werden.

VP 3. Anlage, I. Teil, Gebühren-Nr. 001

Fz

In der Anlage, I. Teil, sind in Gebühren-Nr. 001 in Satz 1 die Worte

", wenn das Unternehmen oder der Betrieb Anlaß für die Überwachung gegeben hatte"

zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß für alle Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter Gebühren zu erheben sind. Dies entspricht § 12 des Gesetzes, der eine Gebührenerhebung für alle Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen aufgrund des Gesetzes vorsieht. Der Anlaß für die Überwachungsmaßnahmen wird bereits durch das Befördern gefährlicher Güter und damit von dem zu überwachenden Unternehmen gesetzt. Ein weiteres Anlaßgeben, etwa in Form eines Antrags, ist auch aus verwaltungskostenrechtlicher Sicht für eine Gebührenerhebung nicht erforderlich.

Anlage, I. Teil, Gebühren-Nrn. 014 - neu - und 015 - neu -

In der Anlage, I. Teil sind nach der Gebühren-Nr. 013 folgende Gebühren-Nrn. 014 und 015 einzufügen:

- Fz 4. "014 Widerruf oder Rücknahme einer
Amtshandlung, soweit der Berech-
tigte dazu Anlaß gegeben hat

40 DM bis zu dem Betrag, der
als Gebühr für die Vornahme
der widerrufenen oder zurück-
genommenen Amtshandlung vor-
gesehen ist oder zu erheben
wäre

- Fz 5. 015 Für die Ablehnung oder Zurück-
nahme von Anträgen auf Vornahme
von Amtshandlungen gilt § 15
Abs. 1 und 2 des Verwaltungs-
kostengesetzes "
- bei
Annahme
entfällt
Ziff.6

Begründung:

§ 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes regelt - entgegen der bisherigen Annahme - keine Gebührenpflichten (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.1989 8 C 14.88). Der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung und die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sind deshalb im I. Teil des Gebührenverzeichnisses als gebührenpflichtige Tatbestände vorzusehen, damit dafür wie bisher Kosten erhoben werden können.

333/1/90

VP
entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 5

6. Anlage, I. Teil, Gebühren-Nr. 015 - neu -

In der Anlage, I. Teil ist nach der Gebühren-Nr. 014 - neu -
folgende Gebühren-Nr. 015 - neu - anzufügen:

"015 Ablehnung oder Zurücknah- me von Anträgen auf Vor- nahme von Amtshandlungen	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 . VwKostG."
--	---

Begründung:

Da gemäß Urteil des Bundesverwaltungsge-
richts vom 1. Dezember 1989 - 8 C 14.88 - der § 15
Abs. 2 VwKostG keinen Gebührentatbestand enthält, ist
es notwendig, den Gebührentatbestand ohne Benennung
des § 15 VwKostG festzulegen.

Fz 7. Anlage, I. Teil, Gebühren-Nr. 016 - neu -

In der Anlage, I. Teil ist nach der Gebühren-Nr. 015 - neu - folgende Gebühren-Nr. 016 - neu - anzufügen:

"016 Erfolglöse Widerspruchsverfahren	Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 50,-"
--	--

Begründung:

Wegen der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG $\S$ 14.88) ist es erforderlich, eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht. Inhaltsgleiche Anträge sind vom Bundesrat bereits bei den Beratungen der Kostenverordnungen für die Luftfahrtverwaltung, zum Sprengstoff- und zum Waffengesetz angenommen worden.

VP

8. Anlage, II. Teil, 1. Abschnitt

In der Anlage, II. Teil ist im 1. Abschnitt, Gebühren-Nr. 100 durch folgende Gebühren-Nrn. 100 und 101 zu ersetzen:

"100 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Gleisanschluß, Container- oder Huckepackverkehr auf der Schiene nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung. (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GGVS).

60,00 DM

101 Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung, daß ein Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist, einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung. (§ 7 Abs. 5 Satz 2 GGVS).

60,00 DM"

Als Folge ist

in der Anlage, III. Teil, 1. Abschnitt die Gebühren-Nr. 313 zu streichen.

Begründung:

Der Text der bisherigen Gebühren-Nr. 100 wird Text der neuen Gebühren-Nr. 101. Der Inhalt der Gebühren-Nr. 313 zum III. Teil wird unter dem Verkehrsträger Eisenbahn gestrichen und wird Text der Gebühren-Nr. 100, weil es sich um die Ausfüllung der Gefahrgutvorschriften Straße handelt.

VP

9. Anlage, II. Teil, 2. Abschnitt (Gebühren der Behörden im Landesbereich)

In der Anlage, II. Teil, ist der 2. Abschnitt (Gebühren der Behörden im Landesbereich) wie folgt zu ändern:

a) Die bisherigen Gebühren-Nrn. 101 bis 103 werden Gebühren-Nrn. 102 bis 104.

b) Gebühren-Nr. 105 ist wie folgt zu fassen:

"105 Entscheidung über die Erteilung
einer Bescheinigung, daß kein
Gleisanschluß-, Container- oder
Huckepackverkehr möglich ist,
einschließlich der Ausfertigung
der Bescheinigung (§ 7 Abs. 5
Satz 5 oder 6)

60,00 DM".

c) Die Gebühren-Nrn. 104 - alt - bis 107 werden Gebühren-Nrn. 106 bis 109;
dabei sind in Gebühren-Nr. 108 - neu - (106 alt) die
Worte
"101, 102 und 103"
durch die Worte
"102, 103 und 104"
zu ersetzen.

Begründung:

Ergänzung des Gebührentatbestandskataloges der Länder um einen Tatbestand entsprechend Gebühren-Nr. 313, da die nach Landesrecht zuständige Stelle in den Fällen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 5 zu entscheiden hat, in denen die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 GGVS zuständigen Stellen

333/1/90

(noch Ziffer 9)

nicht rechtzeitig ihre Entscheidung treffen. Darüber hinaus können in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 6 GGVS die Anträge auch unmittelbar bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle gestellt werden.

Die Höhe der Gebühr entspricht derjenigen in Gebühren-Nr. 313.

B

10. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.